

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin\*)**

**Vom 11. Mai 1998**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Staatliche Anerkennung  
des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schuhfertiger/Schuhfertigerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Entwickeln von Modellen,
8. Zuschneiden und Stanzen,
9. Vorrichten,
10. Steppen,

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

11. Vorbereiten von Bodenteilen,
12. Montieren von Schuhen,
13. Sichern von Qualitätsstandards.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden eine Arbeitsaufgabe sowie im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten die zur Arbeitsaufgabe gehörende Arbeitsplanung und Dokumentation bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Anfertigen und Kontrollieren der Schuhschäfte für ein Paar Schuhe, einschließlich Stanzen der Schafteile, Vorrichten der Schafteile sowie Steppen von Halte- und Ziernähten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, daß er die Zusammenhänge von Technik, Betriebsorganisation, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

## § 8

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und dokumentieren sowie in insgesamt höchstens zwei Stunden eine Planungsaufgabe bearbeiten. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

#### 1. als Prüfungsstück:

Anfertigen eines Paares Schuhe, einschließlich vollständigen Auszeichnens der Lederhaut, Stanzen unter Beachtung rationeller Einteilung und der Qualitätskriterien, Vorrichten und Steppen der Schafteile, Einsteppen von Futter, Montieren der Schuhe sowie Ausführen von Abschlußarbeiten;

#### 2. als Planungsaufgabe:

Skizzieren und Bezeichnen eines Schuhmodells entsprechend der Arbeitsaufgabe, Erstellen eines Arbeitsablaufplans sowie Anfertigen einer Leistenkopie.

Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sowie bei der Durchführung der Planungsaufgabe sollen Maßnahmen zum Sichern der Qualitätsstandards, der Arbeitssicherheit sowie Informations- und Kommunikationstechniken einbezogen werden. Die Anfertigung des Prüfungsstücks wird an Hand praxisorientierter Unterlagen dokumentiert.

Durch die Anfertigung des Prüfungsstücks und die Durchführung der Planungsaufgabe soll der Prüfling belegen, daß er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben selbständig planen und fertigungsgerecht umsetzen sowie Dokumentationen anfertigen kann.

Die Arbeitsaufgabe soll mit 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schuhtechnik, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schuhtechnik sowie Gestaltung und Konstruktion sind insbesondere durch Verknüpfung technologischer, funktionaler und gestalterischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

#### 1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik:

- a) Herstellung, Eigenschaften und Einsatzgebiete der Werk- und Hilfsstoffe sowie technologische, gestalterische und wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen Herstellung und Einsatz,
- b) Aufbau, Wirkungsweise, Funktionen und Bedienung von Produktionsmaschinen,
- c) Verfahren zur Schuhherstellung unter Berücksichtigung von Grundsätzen und Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie des Umweltschutzes,
- d) Maßnahmen zur Endbearbeitung sowie zum Sichern von Qualitätsstandards;

#### 2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion:

- a) Zeichnen und Konstruieren von Schuhteilen unter Berücksichtigung von Schuhschnitten und Schuhtypen,
- b) Anfertigen eines Schuhentwurfs mit Sohle und Absatz in perspektivischer Darstellung;

#### 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Schuhtechnik                 | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion  | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Prüfungsbereich Schuhtechnik                 | 50 vom Hundert, |
| 2. Prüfungsbereich Gestaltung und Konstruktion  | 30 vom Hundert, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 vom Hundert. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die

Prüfungsleistungen in dem Prüfungsstück oder der Planungsaufgabe oder in einem der drei Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertrags-

parteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schuhfertiger vom 16. August 1978 (BGBl. I S. 1391) außer Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Bürger

**Anlage**  
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan  
 für die Berufsausbildung zum Schuhfertiger/zur Schuhfertigerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsplatz vorbereiten, Arbeitsmittel und -geräte unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages auswählen und bereitstellen b) Skizzen anfertigen sowie technische Unterlagen anwenden c) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen	8		
		d) Arbeitsschritte an Hand der Auftragsunterlagen festlegen e) Fertigungskosten ermitteln, insbesondere Material- und Lohnkosten		2	
6	Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und Merkmalen unterscheiden b) Werk- und Hilfsstoffe nach Verarbeitungsmöglichkeiten und Verwendungszweck zuordnen, insbesondere Leder, Futterstoffe und Bodenmaterialien c) Auswirkungen von Veredlungs- und Zurichtungsprozessen beurteilen, insbesondere auf Optik und Haltbarkeit d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Sortimenten einordnen und lagern	8		
		e) Werk- und Hilfsstoffe nach ihren technischen und gesundheitlichen Anforderungen sowie nach ihrer Wirtschaftlichkeit bewerten und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen		2	
7	Entwickeln von Modellen (§ 3 Nr. 7)	a) Leistenformen und -sortimente sowie Fersen- und Spitzensprengungen unterscheiden, Leistenmaßsysteme anwenden		2	
		b) Modellentwurf zeichnen c) Leistenkopie anfertigen d) Grundmodell erstellen und detaillieren, insbesondere mittels CAD-Programmen			6
8	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 8)	a) Qualitätszonen einteilen und bezeichnen b) Maschinen und Geräte handhaben sowie Schneide- und Stanztechniken ausführen	12		
		c) Qualitätszonen der Leder bestimmen, Zuschneideregeln anwenden		4	
		d) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung rationeller Einteilung zuschneiden und stanzen e) Zuschnitte kontrollieren			10
9	Vorrichten (§ 3 Nr. 9)	a) Schuhteile stempeln b) Zwischenfutter und Verstärkungen aufbringen c) Schafteile vorzeichnen, insbesondere für Stepparbeiten	6		
		d) Schafteile spalten und schärfen e) Schafteile buggen		7	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Steppen (§ 3 Nr. 10)	a) Nahtarten und ihre Einsatzgebiete unterscheiden b) Nähgarne und -zwirne sowie Maschinennadeln auswählen c) Steppmaschinen einrichten und bedienen d) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung beachten	14		
		e) Zier- und Haltenähte steppen		8	
		f) Futter an offenen und geschlossenen Schäften einsteppen g) Arbeitsergebnis prüfen, insbesondere Schäfte kontrollieren			14
11	Vorbereiten von Bodenteilen (§ 3 Nr. 11)	a) Bodenteile nach Materialien, Schuhtyp und Fertigungsart unterscheiden, insbesondere Brand-, Zwischen- und Laufsohlen b) Bodenteile nach Eigenschaften und Verwendungszweck zuordnen c) Bodenteile bereitstellen und bearbeiten		3	
12	Montieren von Schuhen (§ 3 Nr. 12)	a) Leisten, Schäfte und Bodenteile zusammenstellen b) Maschinen und Werkzeuge nach ihrem Einsatz unterscheiden und handhaben		8	
		c) Leisten, Schäfte und Bodenteile nach unterschiedlichen Fertigungsarten vorbereiten d) Verbindungen von Schaft und Boden ausführen, insbesondere durch Überholen, Zwicken und Annähen e) Zwischenergebnis kontrollieren			14
		f) Sohlenbefestigung vorbereiten, insbesondere durch Rauhen und Auftragen von Klebstoff g) Sohlen befestigen			12
13	Sichern von Qualitätsstandards (§ 3 Nr. 13)	a) Aufgaben und Ziele beschreiben b) Qualitätsstandards einhalten	4		
		c) Qualitätsmerkmale feststellen, Qualitätsausfall prüfen		2	
		d) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren, Fehlerbeseitigung einleiten			4
		e) Abschlußarbeiten ausführen, insbesondere Decksohlen einarbeiten und Schuhe finishen f) Produkte lager- und versandfertig aufmachen und verpacken			6